

Plattform „Junge Tierärzte“ (Gruppe auf facebook mit derzeit 430 Mitgliedern)

An das Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystrasse 12

1030 Wien

Wien, 09.02.2011

per email an legvet@bmg.gv.at

und an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

sowie an: Ulrich.Herzog@bmg.gv.at

Ihr Zeichen: BMG 74100/0147-II/B/10/2011

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Tierärztekammergesetz erlassen und das Tierärztegesetz geändert wird

Die „Jungen Tierärzte“ nehmen wie folgt Stellung:

Die Plattform „Junge Tierärzte“ (jtä) hat sich im Frühjahr 2011 als Vertretung der angestellten Tierärzte, die sich im jetzigen System nur unzureichend vertreten fühlen, gebildet. Mit mehr als 100 Unterschriften von angestellten Tierärzten warben wir in der Hauptversammlung im September 2011 für einen Kollektivvertrag für angestellte Tierärzte. Über moderne Informationsmedien erreichen wir derzeit mittels homepage, newsletter und einer facebook-Gruppe ca. 430 Tierärzte, die sich für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für angestellte Tierärzte einsetzen.

Wir stehen Änderungen des Tierärztegesetzes, wenn diese zu einer Verbesserung des Mitspracherechts von angestellten Tierärzten und einer Kollektivvertragsfähigkeit führen, positiv gegenüber. In diesem Gesetzesentwurf bedarf es aber einiger Änderungen und Ergänzungen, damit die Angestellten ihre Rechte und Meinungen auch wirklich vertreten können:

Gem §8 Auskunftspflicht und Mitgliederinformation, Abs. 2: Auskünfte sind gemäß Abs. 1 nur insoweit zu erteilen, als Z2 diese nicht offensichtlich mutwillig verlangt werden. Es ist nicht geregelt, was eine mutwillige Auskunft ist.

Gem §9, Abs. 2: Stellenlos gewordene Tierärztinnen und Tierärzte, die als arbeitssuchend gemeldet sind, bleiben Pflichtmitglieder.

Dieser Teil ist abzulehnen, da stellenlos gewordene und arbeitssuchende Pflichtmitglieder der ÖTK meist ein geringeres Einkommen haben und daher nicht über die Mittel verfügen, die normalen Kammerbeiträge aufzubringen. Es ist nicht ersichtlich, ob sich stellenlos gewordene und arbeitssuchende Pflichtmitglieder von den Kammerbeiträgen ausnehmen lassen können, so wie das derzeit der Fall ist.

Gem §9 Abs. 5 Mitglieder der Abteilung der Selbständigen sind Kammermitglieder, die ihren Beruf selbständig ausüben sowie Kammermitglieder, die Gesellschafter einer Tierärztegesellschaft sind.

Wann können GesmbHs Tierärzte anstellen? Was ist, wenn eine GesmbH mehrere

Standorte hat, z.B. Tierplus? Wie funktioniert das mit Vereinen, z.B. Tierschutzvereinen? Zu welcher Gruppe gehören Tierärzte, welche in Tierkliniken tätig sind, die einem Tierheim zugehörig sind?

Nicht ersichtlich ist, in welche Abteilung die an der Universitätsklinik der Veterinärmedizinischen Universität oder an anderen Instituten von österr. Universitäten beschäftigte Tierärzte fallen. Wenn sie in die Abteilung der sonstigen Tierärzte fallen, welche Beiträge müssen sie bezahlen, sind sie auch von den Versorgungsfonds befreit?

Weitere Punkte der Abteilungen sind zu ungenau definiert.

Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen sind nicht angeführt.

Es ist nicht gewährleistet, dass den einzelnen Abteilungen eigene Räumlichkeiten und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um ihrer Arbeit unabhängig von den anderen Abteilungen nachgehen zu können. Es ist nicht geregelt, wo die einzelnen Abteilungen ihren Sitz haben werden. Dies ist aber essentiell, um eine Kollektivvertragsfähigkeit zu erhalten, eine der wichtigsten Forderungen unserer Plattform.

Des Weiteren halten wir es für sehr wichtig, dass die in der Abteilung der Angestellten tätigen Tierärzte betriebsratähnlich geschützt sind. Damit muss gewährleistet werden, dass angestellte Tierärzte nicht von ihren Arbeitgebern im Arbeitgebersinne beeinflusst werden können (z.B. durch Kündigungsdrohung). Außerdem muss sichergestellt werden, dass Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern freigestellt werden müssen, um an offiziellen und internen Sitzungen teilnehmen zu können.

Ebenso wichtig ist zu beachten, dass Arbeitgeber die Arbeitnehmerabteilung nicht in ihrem Sinne beschicken können oder Arbeitnehmer zu der Bildung einer Liste ermuntern können, sei es, indem sie eigene oder andere Arbeitnehmer im Wahlkampf unterstützen oder finanziell oder anderem Sinne beeinflussen.

Da durch die Mitgliedschaft bei der Arbeiterkammer eine ausgezeichnete und kostenfreie Rechtsberatung gegeben ist, muß im Falle einer Nichtmitgliedschaft bei der Arbeiterkammer eine rechtliche Vertretung der Angestellten bzw. deren Finanzierung sichergestellt werden.

Gem §10 Abs.1 Die Kammermitglieder haben Anspruch auf Wahrung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Die gesundheitlichen Interessen werden hier nicht erwähnt. Durch die „gemeinsame“ Wahl der Delegiertenversammlung und des Vorstands ist die Linie der Tierärztekammer (einschließlich der Wohlfahrtseinrichtungen) von den freiberuflich tätigen Tierärzten vorgegeben.

Gem §12 Abs.2 Z11 die Hinwirkung auf das Erarbeiten arbeitsrechtlicher Vorschriften für TierärztInnen. Arbeitsrechtliche Vorschriften sind bereits im bestehenden Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz geregelt. Es müssen keine neuen Vorschriften erarbeitet werden, sondern geltende zur Einhaltung gebracht werden.

Gem §15 Abs.1 Z1: Aufteilung der Delegiertenversammlung. Uns erscheint eine angemessene Vertretung der Angestellten nicht gegeben, da die neun Landesvertreter, welche hauptsächlich freiberuflich tätig sein werden und die 9 Delegierten aus der Abteilung der Freiberufler bereits 2/3 der gesamten Stimmen auf sich vereinen. Die restlichen 9 Stimmen werden dann noch auf 2 Abteilungen verteilt, die wenig miteinander gemeinsam haben.

Es ist zu befürchten, dass Beschlüsse der Delegiertenversammlung deshalb immer zu Gunsten der Abteilung der freiberuflichen Tierärzte geschlossen werden und ein Interessenskonflikt zu Lasten der anderen Abteilungen in Abstimmungen der Delegiertenversammlung ausgehen. Deshalb plädieren wir zu einer Rückumverteilung zu 6 Selbstständige /6 Angestellte /6 Sonstige TÄ;

Weiters ist nicht ersichtlich, wie die Delegiertenversammlung gewählt wird. Werden einzelne Personen in die jeweilige Abteilung gewählt (inklusive Vertreter) oder müssen Listen gebildet werden, die dann in die Abteilungen gewählt werden?

Gem §15 Abs.5 Z5 Höhe der Aufwandsentschädigungen obliegt der Delegiertenversammlung

Es muss sichergestellt werden, dass die (mögliche) Mehrheit der freiberuflich tätigen Kollegen nicht ein „2-Klassen-System“ einführt, in dem sie unterschiedliche Entschädigungen für die einzelnen Abteilungen festsetzt, deshalb sollte im Text eindeutig festgehalten werden, dass die Aufwandsentschädigung für alle Mitglieder aller 3 Abteilungen gleich hoch bemessen sein muss.

Gem §15 Abs.7: Im vorletzten Satz zur Gewichtung der Wählerstimmen steht: Die Stimmen der Abteilungsdelegierten wird mit jenem Faktor gewichtet, der sich aus der Division der Zahl der am Wahltag in die Wählerevidenz der jeweiligen Abteilung eingetragenen Kammermitglieder durch die Zahl der am Wahltag in der Tierärzteliste eingetragenen Kammermitglieder ergibt, dividiert durch sechs.

In den Abteilungen befinden sich aber 9/6/3 Vertreter, im Gegensatz zur ersten Version mit 6/6/6 Vertretern. Müsste man daher je nach Abteilung nicht durch 9/6/3 dividieren?

Es kann durchaus sein, dass in der Tierärzteliste Kollegen eingetragen sind, die nicht tierärztlich tätig sind. Es ist unklar, ob diese in der vorliegenden Formulierung auch wahlberechtigt sind.

Gem. §16 Die Zusammensetzung des Vorstands ist nicht geregelt. Um eine Ausgewogenheit in der Vertretung zu gewährleisten, ist mindestens ein Mitglied des Vorstandes aus der Abteilung der Angestellten zu berufen.

Gem §20 Abs.1: Alle Kammermitglieder sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit für die Wahl wahlberechtigt. Alle Kammermitglieder heißt in diesem Fall, alle in die Tierärzteliste eingetragenen Tierärzte, auch außerordentliche Mitglieder oder derzeit nicht tierärztlich tätige Mitglieder?

Durch die österreichweiten Wahlkämpfe für die einzelnen Abteilungen scheint ein gleichberechtigter Wahlkampf aufgrund unterschiedlicher Ressourcen der einzelnen Abteilungen sehr unwahrscheinlich. Ressourcen, wie die Zurverfügungstellung aller Adressen und E-mailadressen der zu erreichenden Tierärzte sowie Platz im Vetjournal, um die Listen zu präsentieren, sollte schriftlich festgehalten werden.

Gem §29 Abs 2. Der Kammeramtsdirektor bzw. die Kammeramtsdirektorin ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unmittelbar unterstellt und dieser bzw. diesem weisungsgebunden.

Kann der KAD auch weisungsfrei arbeiten? Kann der KAD dem Bundesministerium für Gesundheit unterstellt werden?

Gem §35 Abs.2. Die Kammerumlage für Amtstierärzte, Grenztierärzte und Militärtierärzte darf nicht höher sein als die Kammerumlage eines außerordentlichen Mitgliedes. Nach wie vor ist nicht klar, in welche Abteilung die Beschäftigten der Universitäten fallen. Wodurch werden diese Regelungen gerechtfertigt? Eine Ungleichstellung gegenüber den privat angestellten Tierärzten ist gegeben, für die eine solche Regelung nicht vorgesehen ist. Dies ist abzulehnen. Die Beiträge der Abteilung der Angestellten und der Abteilung der sonstigen Tierärzte sollen einander angeglichen werden. Im übrigen ist kein Hinweis auf eine Begrenzung der Höhe gegeben. Auch hier wird wahrscheinlich über die Köpfe der Abteilung der Angestellten entschieden werden.

Gem §39 Abs. 3: Änderungen der Umlagen- und Beitragsordnung. Mit der derzeitigen Formulierung ist nicht ausgeschlossen, dass eine Änderung der Umlagen (Erhöhung) auch gegen Jahresende beschlossen werden kann und rückwirkend mit 1. Jänner in Kraft gesetzt wird. Die Umlagen- und Beitragsordnung sollte bis zum 1. März für ein laufendes Kalenderjahr beschlossen werden.

Gem §42 Bei der Auswahl der Mitglieder des Kuratoriums müssen die in der Tierärztekammer vertretenen Gruppen entsprechend repräsentiert werden. Mindsetens ein Mitglied muss daher aus der Gruppe der angestellten Tierärzte kommen.

Gem §47 und §49 Versorgungsfondsmitglieder und Beiträge
Die Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds in der jetzigen Form ist nicht mehr zeitgemäß und muss dringend überarbeitet werden. Davon ist im vorliegenden Entwurf nichts zu sehen. Lediglich die Ausnahmebestimmung für angestellte Geringverdiener ist noch enthalten. Mit dieser Ausnahme wird aber lediglich erreicht, dass sich viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich auf ein offizielles Entgelt unterhalb dieses Richtsatzes einigen anstatt ein angemessenes offizielles Gehalt zu zahlen. Deshalb sollte dieser Richtwert, wenn er schon beibehalten wird, angehoben werden.

Eine Abschaffung der Fonds ist nicht möglich, eine freiwillige Mitgliedschaft steht der Steuerbegünstigung im Wege, daher sind flexible Modelle für die Beiträge zum Versorgungsfonds gefordert.

Es stellt sich auch die Frage, warum die Amts- und MilitärtierärztInnen aus dem Versorgungsfonds ausgenommen sind. Wie ist dann die Pflichtmitgliedschaft für die anderen Abteilungen zu erklären?

Gem §50 Altersunterstützung

Sie setzt sich aus einer Grund- und einer Zusatzleistung zusammen. Der Betrag für die Grundleistung steht im Entwurf mit 300 Euro. Das widerspricht der Idee, sämtliche Beträge herauszunehmen, um die Beitragshöhe flexibel verändern zu können. Des weiteren gibt es allerdings keine konkreten Angaben, nach welchen Kriterien die Delegiertenversammlung die Zusatzleistung festlegt. Es ist nur die Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex gewährleistet.

Gem §53 Auch wenn dieser Paragraph der geltenden Rechtslage entspricht, ist nicht ersichtlich, weshalb die Unterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit für Schwangere, die weiblichen Fondsmitgliedern während der Wochenhilfe gewährt

werden soll, nicht mit den Bestimmungen des Mutterschutzes harmonisiert worden sind, weil die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, nämlich der Mutterschutz, unterschiedlich lang dauern kann. Es ist nicht einzusehen, warum Frauen, die schwerere Geburten haben, nicht eine der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit angeglichenen Unterstützung erhalten sollen, v.a. auch wenn eine durch andere Krankheiten entstehende Erwerbsunfähigkeit 12 Monate lang eine Unterstützung aus dem Wohlfahrtsfonds bedingt.

Ebensowenig ist klar, wie lange eine Schwangere vor der Geburt in den Versorgungsfonds eingezahlt haben muß, um Leistungen zu erhalten. Nicht ersichtlich ist außerdem, ob Anspruch auf Leistung besteht, wenn die Frau vor Eintritt einer Schwangerschaft ihre tierärztliche Tätigkeit niedergelegt hat, in den Zeiten der Tätigkeit wohl aber die Beiträge zum Fonds geleistet hat.

Gem §56 Abs.3 Es ist nicht ersichtlich, warum bei einem Eintritt in die Sterbekasse nach dem 35. Lebensjahr die Beiträge ab dem 35. Lebensjahr nachzuzahlen sind. Weiters ist nicht ersichtlich, ob das auch für Mitglieder gilt, die nach einer Berufspause (z.B. Karenz) wieder einsteigen.

Gem §83 Die Wahl des Vorstandes hat unverzüglich nach der Angelobung der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung wird das nächste Mal 2015 gewählt. Bis dahin würde auch der Vorstand ohne Neuwahl im Amt bleiben, falls bis dorthin keine Neuwahlen organisiert werden. Eine Verlängerung der Funktionsperiode des Vorstandes auf 7 Jahre lehnen wir entschieden ab.

Stattdessen sollte ein genauerer Fahrplan bis zu den ersten Neuwahlen festgelegt werden. Es könnte festgelegt werden, dass eine Frist von z.B. 3 Monaten beginnt, sobald sich zu jedem Bundesland und zu jeder Abteilung eine Liste angemeldet hat, damit sich in diesem Zeitraum noch andere Listen bilden können. Danach eine weitere z.B. 3-monatige Frist um Wahlkampf zu betreiben und dann die Wahlen abzuhalten. Sobald diese Fristen in Kraft treten, müssen die Hauptversammlung und der Vorstand zum Wahltermin dann zurücktreten. Mit der Festschreibung eines ungefähren Fahrplanes im Gesetz würden sich Unklarheiten zum ersten neuen Wahlgang erst gar nicht ergeben.

Gem §86 Abs. 3: § 40 des alten TÄG bleibt aufrecht, darin gibt es einen Bezug auf §39 des alten TÄG, welcher jedoch außer Kraft tritt, hier herrscht Unklarheit.

Es ist nicht ersichtlich, wann damit begonnen werden soll, rechtsverbindliche Regelungen für die Kammermitglieder zu erarbeiten, welche gewährleisten, dass sich alle Tierärzte in sicheren Arbeitsverhältnissen bewegen können.

Mit freundlichen Grüßen

die Jungen Tierärzte

(Mag. Barbara Szivacz, Mag. Barbara Wieser, Dr. Bettina Hartl, Dr. Bernadette Linsbichler, Mag. Isabella Papp, Mag. Sabine Eigelsreiter, Dr. Sigrid Riener in Vertretung von 430 KollegInnen)